

# **Satzungen der politischen Partei „Unabhängigen Bürgerliste Stockerau“ in der Kurzbezeichnung „UBS“**

## **§ 1 Name und Sitz der Partei**

- (1) Die Partei führt den Namen „Unabhängige Bürgerliste Stockerau“ mit der Kurzbezeichnung „UBS“.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Stockerau.
- (3) Die Tätigkeit der Partei beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Stockerau und in den dazugehörigen Katastralgemeinden in Niederösterreich.
- (4) Tätigkeiten, die im Namen der Partei außerhalb des Gemeindegebiets Stockerau und den dazugehörigen Katastralgemeinden stattfinden und deren Zusammenhang mit gemeindepolitischer Aktivität für oder mit der Stadtgemeinde Stockerau und den dazugehörigen Katastralgemeinden nicht erkennbar ist, sind zwangsläufig nicht als Parteitätigkeiten und Parteiaktivitäten der Partei zu verstehen.

## **§ 2 Zweck der Partei**

- (1) Die Partei setzt sich, durch ihre Tätigkeiten die Willensbildung innerhalb der genannten Stadtgemeinde Stockerau und den dazugehörigen Katastralgemeinden durch die Teilnahme an Wahlen auf der Basis der Österreichischen Bundesverfassung und den Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit, Erhaltung der Lebensqualität, Aufdeckung und erschlossenem Kampf gegen Korruption, Transparenz und allen voran von Bürgerinnen- und Bürgernähe ein.
- (2) Der Zweck der Partei liegt darin, den Einwohner/-innen Stockerau und den dazugehörigen Katastralgemeinden, jedoch besonders jenen Einwohner/-innen unter 18 Jahren, ein nachhaltigeres und für ihre Lebenssituationen angemesseneres Gemeindegebiet zu gewährleisten, zu schützen und auszubauen. Die exakten Forderungen sind in den Wahlprogrammen einlesbar und können Subjekt frequenter Abänderungen sein, das Grundprinzip liegt jedoch daran, Infrastruktur wie Radwege, Fußwege, Spielplätze, Kindergärten, Schulen, Nachmittagsbetreuung etc. so gut es nur möglich ist instand zu halten, deren Integrität zu wahren und gegebenenfalls auszubauen oder zu renovieren.
- (3) Weiteres setzt sich die Partei auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.
- (4) Ein besonderes Augenmerk liegt auf ein Miteinander ALLER Interessen die Stockerau betreffen, insbesondere aktive Bürgerbeteiligung bei wichtigen Themen und Entscheidungen.
- (5) Diese Liste ist eigenständig und legt Wert auf volle Unabhängigkeit von jeder anderen existierenden politischen Vereinigung.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied der Partei können Personen mit Haupt- oder Zweitwohnsitz innerhalb des Stadtgemeindegebietes Stockerau und den dazugehörigen Katastralgemeinden werden. Die Anfrage auf Mitgliedschaft kann persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgen. Der Parteivorstand entscheidet bei jedem Antrag, ob dieser angenommen wird oder nicht. Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder haben die Möglichkeit, die Partei finanziell zu unterstützen, einen verpflichtenden Mitgliedsbeitrag gibt es jedoch nicht.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, persönlich an Tagungen dieser Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmende Wahl durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Jedes Parteimitglied hat das Recht politische Informationen über das Informationssystem der Partei zu beziehen, Anliegen den gewählten Mandataren vortragen und an allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen.
- (3) Mandatare und Funktionäre der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeit für die politischen Ziele einzusetzen. Sie sind angehalten, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Parteiorgane zu halten.
- (2) Die Mitglieder haben Informationen, die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, vertraulich zu behandeln. Verstöße dagegen werden als parteischädigend eingestuft.

### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind dazu berechtigt, jederzeit aus der Partei auszutreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und wird ohne weiteres zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet überdies automatisch durch den Tod des Mitglieds.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss.
- (2) Mitgliedern oder Vorstandsmitglieder die dem Ansehen der Partei Schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstößen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist wirksam, wenn er binnen 14 Tage der ursprünglichen Entscheidung nicht angefochten wird. Für eine Anfechtung des Ausschlusses ist zumindest ein Drittel des Vorstands, die jene Anfechtung schriftlich befürworten, nötig. Ist die Anfechtung erfolgreich, hat der Vorstand so bald wie möglich, spätestens jedoch 90 Tage nach der Anfechtung, das Ausschlussvotum zu wiederholen. Wird in diesem wiederholten Votum zu Gunsten des Verbleibens gestimmt, kann das entsprechende Mitglied bis 2 Jahre nach dem ursprünglichen

Ausschlussvotum nicht mehr ausgeschlossen werden. Wird in diesem wiederholten Votum zu Gunsten des Ausschlusses gestimmt, kann das Mitglied bis 2 Jahre nach dem ursprünglichen Ausschlussvotum keinen Mitgliedsantrag stellen.

## **§ 8 Organe der Partei**

- a) Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der/Die Rechnungsprüfer/-in

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht 4 stimmberechtigten Mitglieder, nämlich dem/der Vorsitzende/Obmann, 2 Stellvertreter/-in, sowie dem Schriftführer/-in. Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Leitung einer Vorstandssitzung übernimmt in erster Linie der Vorsitzende oder deren Stellvertreter. Der Vorstand wird für die ersten 3 Jahre nominiert.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach der Nominierung in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von 3 Jahren gewählt.
- (3) Im Innenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/Obmann.
- (6) Die/Der Vorsitzende/Obmann vertritt die Partei nach außen hin.
- (7) Rechte und Pflichten vom die/der Vorsitzende/Obmann:
  - Fungiert in seiner Funktion auch als Zustellungsbevollmächtigter;
  - Weitergabe von Gemeindeinformationen (Gemeinderatsbeschlüssen) an die Mitgliederversammlung;
  - Aufsichtsorgan;

## **§ 10 Abberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder die in § 6 lit a,c genannten Organe mit 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist die Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten auszuschließen. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Sie steht unter dem Vorsitz eines vierköpfigen Präsidiums, welches die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte wählt.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder Aufgehehr von mindestens 20% der Mitglieder oder des Rechnungsprüfer/-in
- (3) Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Einbringen von Anträgen wird in der Geschäftsordnung der „UBS“ Unabhängige Bürgerliste Stockerau festgelegt. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 14 Tage davor zu erfolgen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung (Rechte und Pflichten):
  - a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiuums;
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfer/-in;
  - c) Beschlussfassung Budget
  - d) Wahl/Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl/Abwahl des Rechnungsprüfer/-in und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
  - f) Die Beteiligung an der Listenstellung für Wahlen;
  - g) Abstimmung über Kandidaten/-innen der Partei für themenbezogene Arbeitskreise, sofern solche vorgesehen sind;
  - h) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien. In diesen Fragen ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
  - i) Stellungnahme über Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
  - j) Annahme und Änderung der Satzung, hierfür ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
  - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - l) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
  - m) Beschluss über die Geschäftsordnung – hierfür ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig;
  - n) Im Laufe einer Mitgliederversammlung können Entscheidungen oder Vorschläge für Gemeinderatssitzungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 12 Rechnungsprüfer/-in

- (1) Der/Die Rechnungsprüfer/-in werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit der Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Dem/Der Rechnungsprüfer/-innen obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel innerhalb der gesetzlichen Normen.

## § 13 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

## **§ 14 Auflösung der Partei**

- (1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2 Dritteln Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Partei gilt zwangsläufig als aufgelöst, wenn die Mitgliederanzahl 0 erreicht.
- (3) Nach erfolgreichem Votum zum Auflösen der Partei hat der Vorstand die Gelder, die die Partei besitzt, unter Aufsicht der Rechnungsprüfung und der anwesenden Mitgliederversammlung, einer wohltätigen Organisation zu spenden. Erst dann gilt die Partei als aufgelöst.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den konkreten Organisationsaufbau sowie die finanzielle Gebarung der Partei.

## **§ 16 Haftung**

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung des Parteiobmanns/frau, Vorstand besteht nicht.

Stockerau, am 14.10.2024